

# STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

# AMTSBLATT

DIEPENSEE . KABLOW . KÖNIGS WUSTERHAUSEN . NIEDERLEHME . SENZIG . WERNSDORF . ZEESEN . ZERNSDORF

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) Seite 140
- Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen, Ortsteil Zernsdorf Seite 143
- Bekanntmachung der Aufforderung zur Bewerbung für die Beiräte gemäß §§ 9, 10 und 12 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen Seite 144
- Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 10.11.2025 Seite 145
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 18.11.2025 Seite 145
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Königs Wusterhausen am 06.11.2025 Seite 145
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wernsdorf am 04.11.2025 Seite 145
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 05.11.2025 Seite 146
- Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung Vermessungsbüro Zick – Sabine Winter Seite 147
- Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Wernsdorf Seite 147
- Öffnungszeiten und Kontakte Seite 150

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

Verantwortlich für den Inhalt:  
die Bürgermeisterin

Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich aller Ortsteile kostenlos verteilt. Einzellexemplare sind im Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt kann auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen als PDF heruntergeladen werden.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Stadt Königs Wusterhausen folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden für Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der Selbstverwaltung als Gegenleistung für solche Verwaltungstätigkeiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten auf der Grundlage des KAG erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn durch die behördliche Entscheidung in seinen Rechten oder Interessen begünstigt.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen, Bundes- oder Landesgesetze geregelt oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet,

1. wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder zu wessen Gunsten diese vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenpflichtig nach § 5 dieser Satzung ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verwaltungsgebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Bei Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Rücknahme.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Sind für die Bearbeitung des Antrages Auslagen entstanden, so sind diese auch zu erstatten.

#### § 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine Verwaltungstätigkeit auch nach Gebühren-

tatbeständen anderer Satzungen erhoben werden, ist diese Verwaltungsgebührensatzung vorrangig anzuwenden.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf eine Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(4) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenrechnung folgende Stundensätze zu grunde zu legen:

1. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 60 Euro,
2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 75 Euro,
3. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 90 Euro.

Die Abrechnung erfolgt im 15 Minuten-Takt.

(5) Sofern und soweit Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Brandenburg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren, Entgelten bzw. Abgaben die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

#### § 5 Gebühr für die Bearbeitung von Widersprüchen

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird.

#### § 6 Verwaltungsgebührenbefreiung und -ermäßigungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Verwaltungstätigkeit in Gnadsachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Verwaltungstätigkeit, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergibt sowie

3. Verwaltungstätigkeit, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergibt, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
4. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.

(3) Von Gebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Verwaltungstätigkeit, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder der Antrag auf eine Leistung der Verwaltung zurückgenommen oder abgelehnt wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände (ohne rechtliche oder faktische Grundlagen) verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnah-

meverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre; Zustellungskosten für Widerspruchsbescheide stellen keine erstattungsfähige Auslage dar;

2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
6. die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## § 8

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gegenüber dem Gebührenschuldner fällig. Eines eigenständigen Gebührenbescheides bedarf es nicht, wenn die Gebühr im verfügenden Teil des Hauptbescheides rechtssicher festgesetzt ist.

(2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeiten kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlich entstehenden Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Auf Verlangen sind über die entrichteten Verwaltungsgebühren und Auslagen Quittungen zu erteilen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen, beschlossen am 04.09.2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 11, Seite 99 vom 27.09.2006), einschließlich deren Änderungen vom 26.07.2007 sowie 27.05.2010, tritt außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek – Dienstsiegel –  
Bürgermeisterin

## Anlage 1

### Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Tarif-stelle	Gegenstand	Einheit	Höhe der Gebühr
<b>1. Vervielfältigungs- und Kopierleistungen</b>			
1.1	Schwarz/Weiß-Kopie DIN A4	je Seite	0,40 €
1.2	Schwarz/Weiß-Kopie DIN A3	je Seite	0,80 €
1.3	Farbdruck DIN A4	je Seite	0,70 €
1.4	Farbdruck DIN A3	je Seite	1,40 €
1.5	für gemeinnützige Vereine der Stadt Königs Wusterhausen	je Seite	je 10 % der Tarifstellen 1.1-1.4
1.6	drei Monate nach der kostenlosen Verteilung „Rathaus aktuell“ zzgl. Porto und Versandkosten	je Seite	0,40 €
<b>2. Akteneinsicht (§ 29 VwVfG i.V.m. § 1 Absatz 1 VwVfGBbg), Nachforschungen</b>			
2.1	Übersendung einer in Papierform geführten Akte	je Antrag	12,00 €

Tarif-stelle	Gegenstand	Einheit	Höhe der Gebühr
2.2	Übersendung einer elektronisch geführten Akte per Post	je Antrag	12,00 € zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 1
2.3	Übersendung einer elektronisch geführten Akte per E-Mail als Dateianhang	je Datei	2,50 €
2.4	Bearbeitung von Nachforschungen und schriftliche Auskünfte	je Antrag	nach Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt
<b>3.</b>	<b>Bescheinigungen und Beglaubigungen</b>		
3.1	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	je Stück	20,00 €
3.2	Bestätigung von Salden – Auflistung von Einzahlungen für Bürgerinnen und Bürger zur Vorlage bei Behörden wie Finanzamt/Steuerbüro	je Stück	20,00 €
3.3	Bestätigung für Firmen zum Zwecke des Jahresabschlusses/der Vorlage beim Steuerprüfer	je Stück	50,00 €
3.4	Ersatz verlorener oder unbrauchbar gewordener Hundesteuermarken	je Stück	10,00 €
3.5	Beglaubigungen von Abschriften, Durchschriften, Auszügen, Zeugnissen, Vervielfältigungen, Zeichnungen und Plänen durch Dienststellen der Verwaltung	je Stück	5,00 €
3.6	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	je Stück	3,00 €
3.7	Entscheidungen über die Verwendung der Wappen durch Dritte	je Antrag	75,00 €
3.8	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EstG), § 82 g Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EstDV)		
3.8.1	0,9 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe bis zu 50 T€ jedoch höchstens 400 €		
3.8.2	0,8 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe ab 50 T€ bis 100 T€ jedoch höchstens 700 €		
3.8.3	0,7 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe ab 100 T€ bis 350 T€ jedoch höchstens 2.100 €		
3.8.4	0,6 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe ab 350 T€		
<b>4.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>		
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 BauGB ff	je Antrag	70,00 €
4.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach §§ 13, 40 BbgStrG	je Antrag	30,00 €
4.3	Schriftliche Bestätigung Sanierungs-, Entwicklungs- oder Umlegungsgebiet	je Antrag	30,00 €
4.4	Löschungsbewilligungen aller Art	je Antrag	45,00 €
4.5	Belastungsvollmacht und Stillhalteerklärung Erbbaurecht über die ursprüngliche Belastungsgrenze hinaus zzgl. Beschlussfassung	je Antrag	60,00 €
4.6	Baulasteneintragungen	je Antrag	60,00 €
4.7	Abschluss Pacht-, Nutzungs-, und Gestattungsverträge	je Antrag	35,00 €
<b>5.</b>	<b>Hausnummern</b>		
5.1	Amtliche Bestätigung einer Hausnummer (HN)	je HN	10,00 €
5.2	Vergabe einer neuen Hausnummer oder Änderung einer Hausnummer auf Antrag	je HN	50,00 €
5.3	notwendige Änderung einer Hausnummer ohne Antrag (z.B. bei der Teilung eines Nachbargrundstückes)		gebührenfrei
<b>6.</b>	<b>Entscheidungen nach Brandenburgischem Straßengesetz</b>		
6.1	Vorgänge gemäß § 18 (1) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung	je Vorgang	20,00 €
6.2	Vorgänge gemäß § 18 (1) in Verbindung mit der Plakatierungssatzung	je Vorgang	20,00 €
6.3	Vorgänge gemäß § 18 (3) in Verbindung mit der Plakatierungssatzung	je Vorgang	20,00 €
<b>7.</b>	<b>Fundsachen</b>		
7.1	Mindestgebühr – Massenfunde (Wert unter 10€)	je Stück	2,00 €
7.2	Schlüssel (einfach) Schlüsselbund (ohne elektronische Schlüssel) Autoschlüssel/elektr. Transponder	je Stück	3,50 € 10,00 € 10,00 €
7.3	Bankkarten/Sparbuch, Versichertenkarte, Medikamente		5,00 €
7.4	Personalausweise, Reisepass, sonstige Ausweisdokumente, Führerscheine		7,00 €
7.5	Optiker-/Sonnenbrillen, Fahrradzubehör, Haushaltsgegenstände, Zubehör-Kamera/Fernglas, Werkzeug, med. Geräte, Taschen, Rucksäcke, Schul- & Sporttaschen		7,00 €
7.6	Fahrräder nach Schätzwert bis 100 € bis 500 € über 500 € Elektroroller, Reda Lecks Kinderwagen, Tretroller, sonstige mechanisch betriebene Fahrzeuge		15,00 € 25,00 € 40,00 € 50,00 € 10,00 €
7.7	Schmuck, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, sonstige hochwertigen Gegenstände		10 % des Schätzwertes
7.8	Euro-Bargeld		5% des Wertes

Tarif-stelle	Gegenstand	Einheit	Höhe der Gebühr
7.9	Neuware (Kleidung, Spiele, Elektronik, Haushaltsgegenstände, Kosmetik, Schreibwaren, Spielzeug, Unterhaltungselektronik...)		10% des Einkaufswertes
7.10	Versicherungsbestätigung Anschreiben an Eigentümer/Finder		10,00 € 5,00 €
<b>8.</b>	<b>Sonstiges</b>		
8.1	Planungsrechtliche Stellungnahmen – unverbindliche Beurteilung eines Grundstückes auf Grundlage des BauGB	je Vorgang	nach Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt
8.2	Entscheidungen nach Baumschutzsatzung	je Vorgang	nach Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt
8.3	Entscheidungen nach Friedhofssatzung	je Antrag	45,00 €
8.4	Hundehaltung – öffentliche Leistungen nach der Hundehalteverordnung (HundehV) – Anzeigen der Haltung eines Hundes (§ 2 Absatz 2 HundehV)	je Anzeige	20,00 €
8.5	Entscheidungen zu Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und andere beantragte oder zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist oder schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird und wenn sie nicht durch ein Gesetz vorgeschrieben ist oder Aushändigen, Ausstellen und Verlängerungen von Dokumenten außerhalb der Dienstzeiten, sobald ein zuständiger Sachbearbeiter zum Dienst geholt werden muss	je Vorgang	nach Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025 beschlossene Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung einschließlich der Anlage 1 Gebührentarife.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2025

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

### Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen, Ortsteil Zernsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 13.10.2025 mit Beschluss-Nr. 32-25-268 die nachfolgende Benennung der in der Anlage dargestellten Straße (als Privatstraße bezeichnet) in Königs Wusterhausen beschlossen.

#### „Am Kieshafen“

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2025

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025 beschlossene Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung in der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2025

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –



#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

## Bekanntmachung der Aufforderung zur Bewerbung für die Beiräte gemäß §§ 9, 10 und 12 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Gemäß §§ 9, 10 und 12 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen werden zur besonderen Vertretung der Interessen bestimmter Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt folgende Beiräte gebildet:

- **Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen (§ 10)**
- **Kita- und Schulelternbeirat der Stadt Königs Wusterhausen (§ 12)**

Die Stadt Königs Wusterhausen ruft hiermit rechtzeitig öffentlich dazu auf, sich für die Mitgliedschaft in den jeweiligen Beiräten zu bewerben.

### 1. Kinder- und Jugendbeirat (§ 10 Hauptsatzung)

Bewerben können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die:

- das **12. Lebensjahr vollendet**,
- bei ihrer Benennung nicht das **18. Lebensjahr vollendet** haben,
- **nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung** sind.

Jeder Ortsbeirat kann pro angefangene 10.000 Einwohner des Ortsteils (Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres) **zwei im Ortsteil wohnende Personen** im vorgenannten Alter mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Benennung an die Stadtverordnetenversammlung empfehlen.

Die Summe der maximal zu empfehlenden Personen bildet zugleich die Mitgliederzahl des Beirats (derzeit max. 20 Personen).

Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder wird nach denselben Kriterien nachbesetzt.

### 2. Kita- und Schulelternbeirat (§ 12 Hauptsatzung)

Mitglied werden können Eltern bzw. Personensorgeberechtigte,

- deren Kinder eine **Kindertagesstätte, einen Hort, eine Grund- oder weiterführende Schule** oder eine **Kindertagespflege** im Stadtgebiet besuchen,
- und die **nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung** sind.

Jede berechtigte Person kann sich **direkt bei der Stadt bewerben** und wird im Benennungsverfahren berücksichtigt (max. 15 Mitglieder nach § 9 Abs. 1).

### 3. Bewerbung/Einzureichende Unterlagen

Interessierte Personen für den Kinder- und Jugendbeirat reichen ihre Bewerbung bitte bis spätestens **11.01.2026** und für den Kita- und Schulelternbeirat bis zum **31.01.2026** über das hierfür bereitgestellte **Online-Bewerbungsformular (LamaPoll)** ein:

<https://survey.lamapoll.de/>  
Mitwirkung-in-den-Beir-ten

Eine Bewerbung ist ausschließlich über dieses Formular möglich.



Für die Bewerbung werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Beirat, für den die Bewerbung erfolgt
- kurze Begründung des Interesses
- ggf. Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (bei Minderjährigen, Upload-Funktion möglich)
- schriftliche Zustimmung zur Bewerbung (im Formular abzufragen)

Für den Kinder- und Jugendbeirat findet die Votierung im Rahmen der Ortsbeiräte in den Sitzungen vom 19.01. bis 22.01.2026 statt.

Für den Kita- und Schulelternbeirat findet die erste Vorstellung der Bewerbungen am 10.02.2026 in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur statt.

### 4. Auswahl- und Benennungsverfahren (§ 9 Abs. 2 Hauptsatzung)

Die Mitglieder der Beiräte werden von der **Stadtverordnetenversammlung für zwei Jahre** in offener Abstimmung durch Beschluss benannt.

### 5. Konstituierung und Arbeitsweise der Beiräte (§ 9 Abs. 3–7 Hauptsatzung)

Nach der Benennung lädt die Bürgermeisterin zur konstituierenden Sitzung ein.

Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte:

- eine\*n Vorsitzende\*n,
- zwei stellvertretende Vorsitzende.

Die Beiräte:

- koordinieren ihre Arbeit selbst,
- können eine eigene Geschäftsordnung erlassen,
- fertigen Niederschriften über ihre Sitzungen,
- können Mitglieder als sachkundige Einwohner\*innen in Ausschüsse vorschlagen (§ 9 Abs. 4),
- haben das Recht, sich mit Vorschlägen und Anträgen an Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse zu wenden,
- arbeiten ehrenamtlich (§ 9 Abs. 6),
- erhalten nach Maßgabe der Haushaltsslage finanzielle Mittel (§ 9 Abs. 7).

Die Beiratssitzungen sollen mindestens eine Woche vor den jeweiligen Fachausschusssitzungen stattfinden (§ 9 Abs. 5).

### 6. Bekanntgabe der Ergebnisse

Die von der Stadtverordnetenversammlung benannten Mitglieder werden im Anschluss öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 08.12.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung für die Aufforderung zur Bewerbung für die Beiräte gemäß §§ 9, 10 und 12 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen angeordnet.

Königs Wusterhausen, den 08.12.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

## Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 10.11.2025

61-25-379

**Vergabe nach UVgO, Stadt Königs Wusterhausen, Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Lebendige Zentren", Treuhänderischer Gebietsbeauftragter**  
**Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 1**

**Betrag:** 240,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-337

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-098)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.  
**Verwendungszweck:** Trainingstag (28.06.2025) für 10 Teilnehmer am BER

**Betrag:** 875,07 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

## Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 18.11.2025

10-25-351

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (41-24-307)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Ortsvorsteher

**Verwendungszweck:** für verschiedene Anlässe 2025

**Betrag:** 100,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 3**

10-25-352

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (41-24-306)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus

**Verwendungszweck:** Dorffest im OT Diepensee 2025

**Betrag:** 1.700,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 3**

10-25-338

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-237)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.  
**Verwendungszweck:** Anschaffung Softshelljacken, Mützen und Schals

**Betrag:** 2.345,11 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-339

**Verwendung des Ortsteilbudgets Königs Wusterhausen 2025**

**Begünstigter:** Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.

**Verwendungszweck:** Anschaffung Softshelljacken, Mützen und Schals

**Betrag:** 624,93 €

**Ja-Stimmen 6**

## Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Königs Wusterhausen am 06.11.2025

10-25-335

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-104)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Hockey Club Königs Wusterhausen 1966 e. V.

**Verwendungszweck:** Förderung von Materialkosten aus dem Ortsteilbudget 2025 (Austausch des PVC-Bodenbelages (70 m²))

**Betrag:** 1.515,39 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-348

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-222)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Förderverein Netzwerk Senzig e. V.

**Verwendungszweck:** Veranstaltung für Jagdfestlichkeiten (27.09.2025)

**Betrag:** 1.500,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-353

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-054)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Angelfreunde 47 Königs Wusterhausen e. V.

**Verwendungszweck:** Kostenübernahme der Raummi

**Betrag:** 240,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-403

**Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2025**

**Begünstigter:** Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr

Wernsdorf e. V.

**Verwendungszweck:** Martinsumzug

**Betrag:** 400,00 €

**Ja-Stimmen 4**

**Betrag:** 240,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-337

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-098)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.  
**Verwendungszweck:** Trainingstag (28.06.2025) für 10 Teilnehmer am BER

**Betrag:** 875,07 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-338

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-237)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.  
**Verwendungszweck:** Anschaffung Softshelljacken, Mützen und Schals

**Betrag:** 2.345,11 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-339

**Verwendung des Ortsteilbudgets Königs Wusterhausen 2025**

**Begünstigter:** Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.

**Verwendungszweck:** Anschaffung Softshelljacken, Mützen und Schals

**Betrag:** 624,93 €

**Ja-Stimmen 6**

## Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wernsdorf am 04.11.2025

10-25-325

**Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2025**

**Begünstigter:** Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V.

**Verwendungszweck:** Wildpark und Dampferfahrt

**Betrag:** 400,00 €

**Ja-Stimmen 4**

10-25-326

**Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2025**

**Begünstigter:** Heimatverein Wernsdorf-Ziegenhals e. V.

**Verwendungszweck:** Verkaufsbuden

**Betrag:** 285,60 €

**Ja-Stimmen 4**

10-25-402

**Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2025**

**Begünstigter:** Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wernsdorf e. V.

**Verwendungszweck:** Martinsumzug

**Betrag:** 400,00 €

**Ja-Stimmen 4**

**Betrag:** 240,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-337

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-098)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.  
**Verwendungszweck:** Trainingstag (28.06.2025) für 10 Teilnehmer am BER

**Betrag:** 875,07 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-338

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-237)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.  
**Verwendungszweck:** Anschaffung Softshelljacken, Mützen und Schals

**Betrag:** 2.345,11 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

**Ja-Stimmen 6**

10-25-339

**Verwendung des Ortsteilbudgets Königs Wusterhausen 2025**

**Begünstigter:** Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.

**Verwendungszweck:** Anschaffung Softshelljacken, Mützen und Schals

**Betrag:** 624,93 €

**Ja-Stimmen 6**

**10-25-404****Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2025****Begünstigter:** Frankonia Wernsdorf e. V.**Verwendungszweck:** Digitalisierung SVFW 2025**Betrag:** 1.300,00 €

Es handelt sich bei diesem Beschluss um einen einmaligen Zuschuss. Es erfolgt keine Übernahme von Folgekosten durch den Ortsbeirat bzw. die Stadt Königs Wusterhausen.

*Ja-Stimmen 4***10-25-405****Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2025****Begünstigter:** Ortsvorsteher**Verwendungszweck:** Sanierung Sitzfläche und Umfeld**Betrag:** 1.578,00 €

Für den gefassten Beschluss gelten darüber hinaus folgende Bedingungen:

- Folgekosten werden nicht von der Stadt Königs Wusterhausen finanziert
- die Aufstellung der Bänke erfolgt in Eigenleistung und nicht durch die Stadt Königs Wusterhausen; eine Abstimmung mit dem Sachgebiet 67 (Standort, Sicherheit, Verkehrssicherungspflicht etc.) wird ausdrücklich empfohlen
- Reinigung und Unterhaltung der Sitzbänke erfolgt ehrenamtlich über den Ortsbeirat oder alternativ jährlich mit anteiligen Mitteln aus dem Ortsteilbudget Wernsdorf

*Ja-Stimmen 4***10-25-406****Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2025****Begünstigter:** Kirchbauverein Wernsdorf e. V.**Verwendungszweck:** Unterstützung Adventskonzert**Betrag:** 178,70 €*Ja-Stimmen 4***10-25-407****Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2025****Begünstigter:** Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wernsdorf e. V.**Verwendungszweck:** Öffentlichkeitsarbeit Jugendfeuerwehr**Betrag:** 178,70 €*Ja-Stimmen 4***Beschlüsse der öffentlichen Sitzung  
des Ortsbeirates Zernsdorf am 05.11.2025****10-25-288****Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung  
der Mittel des Ortsteilbudgets (41-25-030)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** stellvertretende Ortsvorsteherin Zernsdorf – 650-Jahr-Feier von Zernsdorf 2025**Betrag:** 3.983,44 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die nicht verwendeten Mittel in Höhe von 16,56 € zurückzufordern.

*Ja-Stimmen 3, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 1***10-25-363****Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung  
der Mittel des Ortsteilbudgets (41-25-014)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Männerchor „Freie Sänger“ Zernsdorf e. V.

Verwendung: Dirigentenhonorar und Zuschuss Mietkosten

**Betrag:** 750,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

*Ja-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1***10-25-364****Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung  
der Mittel des Ortsteilbudgets (41-25-031)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Verspielt – Musikschule und Musikkinder-  
garten gUGVerwendungszweck: Veranstaltung – Konzert im Februar  
2025 (Honorar des Pianisten und Kosten Flyer und Plakate)**Betrag:** 300,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

*Ja-Stimmen 5***10-25-365****Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung  
der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-091)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** ESV Lok Zernsdorf e. V.

Verwendungszweck: Anschaffung von 2 Paar Skulls

**Betrag:** 350,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

*Ja-Stimmen 5***10-25-366****Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung  
der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-286)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** ESV Lok Zernsdorf e. V.

Verwendungszweck: Anschaffung von 2 Paar Skulls

**Betrag:** 408,71 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

*Ja-Stimmen 5***10-25-367****Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung  
der Mittel des Ortsteilbudgets (41-25-017)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** SV Zernsdorf 1959 e. V – Zuschuss zum  
Erwerb von 8 FUNio Tore plus Ersatznetze**Betrag:** 460,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

*Ja-Stimmen 5***10-25-368****Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung  
der Mittel des Ortsteilbudgets (10-25-287)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** SV Zernsdorf 1959 e. V.Verwendung: Zuschuss zum Erwerb von 8 FUNio Tore plus  
Ersatznetze**Betrag:** 295,81 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt

*Ja-Stimmen 5***10-25-369****Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung  
der Mittel des Ortsteilbudgets (41-25-011)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Bürgerhausverein Zernsdorf – Haus am  
Lankensee

Verwendung: Summers End Festival 2025

**Betrag:** 1.250,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

*Ja-Stimmen 5*

**10-25-370**

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung  
der Mittel des Ortsteilbudgets (41-25-029)**

Für die Zuwendung:

**Begünstigter:** Ortsvorsteherin Frau Boelitz

Verwendungszweck: Ehrungen, Jubiläen, Beileidsbekundungen sowie Danksagungen an Vereine/Personen für besondere Verdienste für Zernsdorf

**Betrag:** 104,02 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die nicht verwendeten Mittel in Höhe von 95,98 € zurückzufordern.

*Ja-Stimmen 5*

**10-25-372**

**Verwendung des Ortsteilbudgets Zernsdorf 2025**

**Begünstigter:** SV Merkur Kablow-Ziegelei 1916 e. V.

**Verwendung:** Beachsoccer-Anlage

**Betrag:** 500,00 €

*Ja-Stimmen 5*

**10-25-373**

**Verwendung des Ortsteilbudgets Zernsdorf 2025**

**Begünstigter:** Seniorin

**Verwendung:** Seniorenweihnachtsfeier

**Betrag:** 115,44 €

*Ja-Stimmen 5*

**Öffentliche Bekanntmachung  
einer Mitteilung**

Von: Dipl.-Ing. Kirsten Zick

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin  
Am Försterweg 93 (Südcenter), 15344 Straußberg

An: Sabine Winter

Sickingenstr. 40, 10553 Berlin  
bzw. an deren Rechtsnachfolger

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:  
ÖbVI Kirsten Zick, Am Försterweg 93, 15344 Strausberg.

Mit freundlichen Grüßen

K. Zick

**Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald  
zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Wernsdorf**

In Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (uJB) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an die Grundeigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der in Nummer 2, 3, 4 und 5 aufgeführten bejagbaren Grundflächen sowie an die Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten der im Folgenden genannten Jagdbezirke.
2. Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gliedert die in den nachfolgenden Auflistungen dargestellten, bejagbaren Flächen der Fluren 3 und 1 in der Gemarkung Wernsdorf mit einer Gesamtfläche von 3,47 ha, entsprechend der aufgeführten Zuordnungsübersicht, dem Eigenjagdbezirk E 70 Großer Zug/ Krossinsee/ Zeuthener See/ Wernsdorfer See mit Wirkung zum 01.04.2026 an.

3. Weiterhin werden bejagbare Flurstücke der Fluren 1 und 2 der Gemarkung Wernsdorf dem Eigenjagdbezirk der Bundesforst V 217 „Paschenfeld“ mit einer Gesamtfläche von 16,96 ha mit Wirkung zum 01.04.2026 angegliedert.
4. Des Weiteren werden bejagbare Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Wernsdorf dem Eigenjagdbezirk der Bundesforst V 209 „Krummeluch“ mit einer Gesamtfläche von 13,37 ha mit Wirkung zum 01.04.2026 angegliedert. Es handelt sich um Teilabrundungen der Flächen.
5. Ferner werden bejagbare Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Wernsdorf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 128 „Niederlehme“ mit einer Gesamtfläche von 2,23 ha mit Wirkung zum 01.04.2026 angegliedert. Es handelt sich um Teilabrundungen der Flächen.
6. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Übersicht und die Abbildungen der Abrundungsflächen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**Übersicht der Angliederungsflächen in der Gemarkung Wernsdorf zur Angliederung:**

<b>Angliederungsflächen an E 70 „Großer Zug/ Krossinsee/ Zeuthener See/ Wernsdorfer See“</b>					
Gemarkung	Flur	Flurstück	Nenner	Flächengröße in m <sup>2</sup>	zur Angliederung an Jagdbezirk
Wernsdorf	3	108		634	an E 70 Großer Zug/ Krossinsee/ Zeuthener See/ Wernsdorfer See
Wernsdorf	1	200		6230	an E 70 Großer Zug/ Krossinsee/ Zeuthener See/ Wernsdorfer See
Wernsdorf	1	201		7098	an E 70 Großer Zug/ Krossinsee/ Zeuthener See/ Wernsdorfer See
Wernsdorf	1	199		12511	an E 70 Großer Zug/ Krossinsee/ Zeuthener See/ Wernsdorfer See
Wernsdorf	1	202		8273	an E 70 Großer Zug/ Krossinsee/ Zeuthener See/ Wernsdorfer See
			in m <sup>2</sup>	34746	
			in ha	3,47	

**Angliederungsflächen an V 217 „Paschenfeld“**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nenner	Flächengröße in m <sup>2</sup>	zur Angliederung an Jagdbezirk
Wernsdorf	1	521		72158	VwJB Paschenfeld V 217
Wernsdorf	1	522		83536	VwJB Paschenfeld V 217
Wernsdorf	2	114		8525	VwJB Paschenfeld V 217
Wernsdorf	2	524		5387	VwJB Paschenfeld V 217
			in m <sup>2</sup>	169606	
			in ha	16,96	

**Angliederungsflächen an V 209 „Krummeluch“**

Wernsdorf*	9	28		59510	VwJB Krummeluch V 209
Wernsdorf*	9	184		66814	VwJB Krummeluch V 209
Wernsdorf*	9	201		7326	VwJB Krummeluch V 209
			in m <sup>2</sup>	133650	
			in ha	13,37	

**Angliederungsflächen an G 128 „Niederlehme“**

Wernsdorf*	9	201		16771	Niederlehme G 128
Wernsdorf*	9	192		5505	Niederlehme G 128
			in m <sup>2</sup>	22276	
			in ha	2,23	

\*= Teilarbrundung der Flächen



Abbildung 1: Die abzurundenden Flächen der Exklaven werden gemäß der Abbildung blau markiert (an V 217 Paschenfeld) und lila markiert (an E 70 Großer Zug/ Krossinsee/ Zeuthener See/ Wernsdorfer See) angegliedert.



Abbildung 3: Die abzurundenden Flächen der Exklaven werden gemäß der Abbildung grün markiert (an V 209 Krummeluch) und gelb markiert (an G 128 Niederlehme) angegliedert.

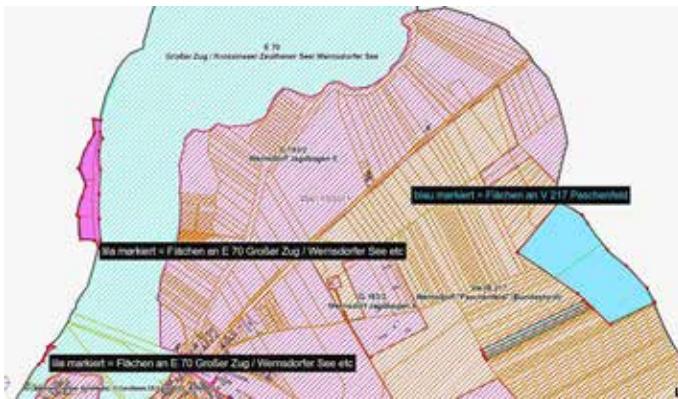


Abbildung 2: Die abzurundenden Flächen der Exklaven werden gemäß der Abbildung blau markiert (an V 217 Paschenfeld) und lila markiert (an E 70 Großer Zug/ Krossinsee/ Zeuthener See/ Wernsdorfer See) angegliedert.

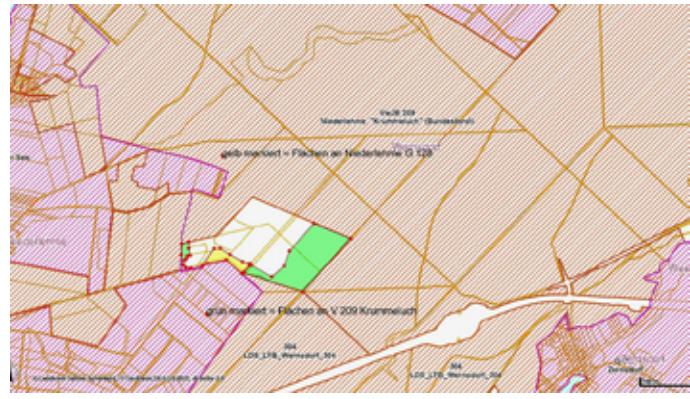


Abbildung 4: Die abzurundenden Flächen der Exklaven werden gemäß der Abbildung grün markiert (an V 209 Krummeluch) und gelb markiert (an G 128 Niederlehme) angegliedert.

**Begründung:**

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald verfügt die folgende Abrundung von jagdbezirksfreien Jagdflächen, sogenannten Exklaven in der Gemarkung Wernsdorf, an verschiedene Jagdbezirke gemäß der oben aufgeführten Tabelle und der Abbildungen mit der Wirkung zum 01.04.2026. Alle genannten Flächen (Tabelle) sind Exklaven in der Gemarkung Wernsdorf, d. h. sie haben keine Verbindung zu

den Flächen der Jagdgenossenschaft Wernsdorf. Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BjagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen durch die untere Jagdbehörde von Amts wegen, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung

sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Demnach sind jagdbezirksfreie Flächen, die an mehrere Jagdbezirke angrenzen, einen oder mehreren dieser angrenzenden Jagdbezirke anzugliedern.

Die Flächen sollen aufgrund der Zugänglichkeit, der sicheren und ordnungsgemäßen Bejagung und aufgrund der besseren Wildschadensverhütung an verschiedene Jagdbezirke gegliedert werden.

Der Großteil der aufgeführten bejagbaren Flurstücke in der Gemarkung Wernsdorf wurden durch verschiedene Jagdbezirke vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 193 „Wernsdorf“ abgetrennt. Diese Flurstücke im Eigentum privater Dritter sind nicht bereits Teil eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder Eigenjagdbezirkes, sodass diese Flächen entsprechend der nachfolgenden Auflistung angegliedert werden sollen (Zusätzlich sind die betroffenen Flächen in den Abbildungen dargestellt).

Es handelt sich hierbei um Wald- und Wegflächen, sowie teilweise stehende Gewässerflächen/Gehölzflächen, Grünlandflächen und Unlandflächen. Durch die Neuzuordnung wird eine bessere Grenzgestaltung gewährleistet und natürliche Grenzen werden zur Jagdbezirksgestaltung genutzt. Die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung werden durch die Flächenneuordnung berücksichtigt.

Auf Grund der örtlichen Situation und der Flächentrennung der betroffenen, bejagbaren Flächen der Gemarkung Wernsdorf, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig und auch verhältnismäßig diese anzugliedern.

In Abrundungsverfahren soll auf einen gleichwertigen Flächenaustausch geachtet werden. Die Größe der abzugliedernden Jagdflächen soll der Größe der anzugliedernden Flächen entsprechen. Voraussetzung dafür ist, dass die möglichen neuen Grenzstrukturen einen solchen Austausch zulassen. Ein solcher Austausch ist hier nicht zwingend notwendig, da die ehemaligen Flächen des GJB Wernsdorf bereits nicht mehr Bestandteil des Jagdbezirkes sind (Exklaven) und somit nicht getauscht werden können. Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen durch die untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Demnach sind jagdbezirksfreie Flächen, die an mehrere Jagdbezirke angrenzen, einen oder mehreren dieser angrenzenden Jagdbezirke anzugliedern.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Niederlehme“ G 128 angegliedert werden (gelb markierte Flächen), werden mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niederlehme und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an die verschiedenen Eigenjagdbezirke angegliedert werden, sind bereits durch die Abtrennung vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht mehr Mitglied in einer Jagdgenossenschaft. Gleichwohl können nach Angliederung dieser Flächen an die Eigenjagdbezirke Entschädigungsansprüche aus der jagdlichen Nutzung der Flächen gegenüber dem

Eigentümer des jeweiligen Eigenjagdbezirkes entsprechend des Flächenanteils der betroffenen Flurstücke in Höhe des ortsüblichen Jagdpachtpreises geltend gemacht werden (§ 4 BbgJagdG).

*Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Maßnahme generell unberührt. Es wird lediglich die Zuordnung des Jagdreiches auf diesen Flächen neu geregelt.*

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, insbesondere, weil auf diesen und angrenzenden Flächen Wildschäden / fischereiwirtschaftliche Schäden drohen, deren Regulierung durch eine ordnungsgemäße Bejagung zwingend erforderlich ist. Weiterhin ist eine sichere und geordnete Bejagung der Flächen im Sinne des Jagdschutzes durch die Abrundung sicherzustellen. Um die Flächenverwaltung, die jagdlichen Dokumentationen, Pachtzahlungen u. a. zu gewährleisten, soll die Abrundung schnellstmöglich zum Beginn des nächsten Jagdjahres wirksam werden. Die sofortige Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundeigentümer, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches oder einer Klage eine schnellstmögliche Aufhebung dieser Zustände behindern würde. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren.

Den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. deren gesetzlichen Vertretern, angrenzende Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke wurde im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit gegeben, schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit der Anhörung wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Abrundung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 10/2025 (36. Jahrgang) vom 15.10.2025 eingeräumt. Ein direktes Anschreiben aller Betroffenen war der uJB aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht verhältnismäßig. Im Übrigen kann die uJB gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG auf die Anhörung verzichten, sofern sie eine Allgemeinverfügung erlassen will. Zur umfassenden und sachlichen Prüfung wurde die Beteiligung im o. g. Umfang dennoch für angemessen und zweckmäßig erachtet.

Im vorgenannten Anhörungszeitraum wurde vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht. Durch die Hinweise wurden folgende Flurstücke aus der Abrundung entfernt, da die Nutzungsart der Flächen als Sport- und Freizeitflächen (Erholungsflächen) deklariert sind. Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nenner	Flächengröße in m <sup>2</sup>
Wernsdorf	3	105		772
Wernsdorf	3	106		195
Wernsdorf	3	107		28

Solche Flächen sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) als befriedet zu betrachten.

Weiterhin wurden die Nutzungsarten der Flächen im Absatz 5 dieser Begründung genauer aufgezählt.

Diesen Bescheid (Verwaltungsakt) erlaße ich in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allge-

meinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch gemäß §41VwVfG frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird gegenüber denjenigen, für die sie bestimmt ist oder die von ihr betroffen sind, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekannt gegeben wird.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der uJB zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG sowie § 55 BbgJagdG und § 58 Absatz 2 BbgJagdG. Der Jagdbeirat sowie der Jagdberater des Landkreises Dahme-Spreewald wurden gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 BbgJagdG angehört.

Umfassende begründende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen in der unteren Jagd- und Fischereibehörde im Beethovenweg 14, Zimmer 323, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus zu stellen.

Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den 25.11.2025

Der Landrat

Im Auftrag

(im Original unterzeichnet)

gez. Schleicher

Amtsleiter

## Öffnungszeiten und Kontakte

### Stadtverwaltung Königs Wusterhausen

Schlossstraße 3  
15711 Königs Wusterhausen  
Telefon: 03375 273-0  
Fax: 03375 273-134  
E-Mail: stadtverwaltung@stadt-kw.de

### Kontakt Bürgerservice

Telefon: 03375 273-373  
Fax: 03375 273-386  
E-Mail: buergerservice@stadt-kw.de

### Öffnungszeiten Bürgerservice

Montag: 8 bis 12 Uhr  
Dienstag: 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag: 8 bis 11 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
Freitag: 7 bis 12 Uhr

### Öffnungszeiten Verwaltung

Montag: 9 bis 12 Uhr  
Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Donnerstag: 13 bis 17 Uhr  
Freitag: 7:30 bis 12 Uhr

### Standesamt

Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Donnerstag: 13 bis 17 Uhr

### Kontakt Ortsvorsteher

Diepensee: Michael Gleißner  
Sprechstunde jeden 2. und 4. Dienstag im Monat, 17 bis 18 Uhr, DGH Diepensee, Hauptstraße 10  
Telefon: 03375 469507  
(Dienstag 16 bis 17 Uhr, Donnerstag 18 bis 19 Uhr)  
E-Mail: Michael.Gleissner@obr.stadt-kw.de

### Kablow

Martin Meinert  
Sprechstunde am Tag der Ortsbeiratssitzung von 17 bis 18 Uhr, Gemeindehaus Kablow, Dorfaue 25a

Telefon: 03375 296316

E-Mail: martin.meinert@svv.stadt-kw.de

Königs Wusterhausen: Heinz-Georg Hanke

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung,  
Telefon: 03375 294446, Mobil: 0151 27091513  
E-Mail: georg.hanke@svv.stadt-kw.de

Niederlehme: Katharina Ennullat

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr, Bürgerbüro der Ortsvorsteherin in der Feuerwache Niederlehme

Telefon: 0152 31829531

E-Mail: katharina.ennullat@svv.stadt-kw.de

Senzig: Alexander Pohle

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung,  
Mobil: 0177 6237975  
E-Mail: Alexander.Pohle@obr.stadt-kw.de

Wernsdorf: Volker Born

Sprechstunde am 1. und 3. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr, Ortsvorsteherbüro Wernsdorf, Dorfstraße 10  
Telefon: 03362 820757

E-Mail: Volker.Peter.Born@obr.stadt-kw.de

Zeesen: Uwe Friedrich

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat von 17 bis 19 Uhr, Ortsvorsteherbüro Friedenstraße 54, oder nach telefonischer Vereinbarung,  
Telefon: 03375 954821, Mobil: 0177 6228652  
E-Mail: Uwe.Friedrich@obr.stadt-kw.de

Zernsdorf: Anja Boelitz

Sprechstunde jeden Donnerstag in einer geraden Kalenderwoche von 18 bis 20 Uhr, Ortsvorsteherbüro Zernsdorf, Friedrich-Engels-Straße 35-41  
Telefon: 0160 96264902  
E-Mail: anja.boelitz@svv.stadt-kw.de